

Artikel 10.

Ein Verzeichnis der oben bezeichneten Grundstücke in Ruttebüll und Umgegend mit Angabe der Namen der Eigentümer ist den deutschen Zoll- und Polizeibehörden sowie dem Landrat des Kreises Südtondern zu übermitteln.

Schlussprotokoll.

Die vertragschliessenden Teile sind darüber einverstanden, dass hinsichtlich der Ausfuhr von Reth aus dem Gotteskoog der Landrat des Kreises Südtondern die Ausfuhr-genehmigungen, soweit sie nach den deutschen Vorschriften erforderlich sind, von sich aus rechtzeitig zu beschaffen und der zuständigen deutschen Zollbehörde auszuhändigen hat, und zwar jedesmal für ein Pachtjahr und die Menge, die als Jahresertrag des betreffenden Grundstücks zu erwarten ist.
